

Das Abkommen ist am 1. Juni 1988 gemäß seinem Artikel VII gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Raketen mittlerer und kürzerer Reichweite vom 8. Dezember 1987 in Kraft getreten.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Dezember 1988

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Abkommen
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik,
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über Inspektionen im Zusammenhang mit dem Vertrag
zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über die Beseitigung ihrer Raketen mittlerer
und kürzerer Reichweite**

Die Deutsche Demokratische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik,

geleitet von den Zielen und Prinzipien des Warschauer Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 und insbesondere dessen Artikel 2,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

(1) Die Deutsche Demokratische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik vereinbaren, daß die Inspektionstätigkeit im Zusammenhang mit Artikel XI des am 8. Dezember 1987 in Washington Unterzeichneten Vertrages zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Raketen mittlerer und kürzerer Reichweite auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik durchgeführt werden kann und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Protokolls über Inspektionen im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Raketen mittlerer und kürzerer Reichweite erfolgt.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik, im weiteren Stationierungsstaaten genannt, erklären ihr Einverständnis, zur Verwirklichung der sich aus dem Vertrag, einschließlich des dazugehörigen Protokolls über Inspektionen, ergebenden Verpflichtungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Übereinstimmung mit diesem Abkommen auf ihren Territorien beizutragen.

(3) Nichts in diesem Abkommen berührt das souveräne Recht der Stationierungsstaaten, ihre Gesetze und anderen Rechtsvorschriften gegenüber Personen, die sich auf ihrem jeweiligen Territorium im Zusammenhang mit der Durchführung der Inspektionstätigkeit in Übereinstimmung mit dem Protokoll über Inspektionen aufhalten, ohne Beeinträchtigung der ihnen gewährten Privilegien und Immunitäten anzuwenden.

(4) Die Stationierungsstaaten übernehmen mit diesem Abkommen keinerlei Verpflichtungen und gewähren keinerlei Rechte, die sich aus dem Vertrag oder dem Protokoll über Inspektionen ergeben, außer denen, die unmittelbar entspre-

chend diesem Abkommen übernommen oder gewährt werden.

(5) Falls ein Stationierungsstaat Grund zu der Annahme hat, daß seine Rechte und Interessen infolge der Durchführung von Inspektionstätigkeit auf seinem Territorium gefährdet sind, trifft die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dessen Ersuchen die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz dieser Rechte und Interessen.

Artikel II

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens bedeuten die Begriffe:

1. „Vertrag“ — der Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Raketen mittlerer und kürzerer Reichweite.
2. „Protokoll über Inspektionen“ — das Protokoll zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über Inspektionen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Beseitigung ihrer Raketen mittlerer und kürzerer Reichweite.
3. „Inspizierte Seite“ — die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.
4. „Inspizierende Seite“ — die Vereinigten Staaten von Amerika.
5. „Inspektionsgruppe“ — die Inspektoren, die von der inspizierenden Seite für die konkrete Inspektion bestimmt wurden.
6. „Inspektor“ — eine Person, die von den Vereinigten Staaten von Amerika zur Durchführung der Inspektionen benannt und in die Liste der Inspektoren der USA gemäß den Bestimmungen des Abschnitts III des Protokolls über Inspektionen aufgenommen wurde.
7. „Inspektionsort“ — das Gebiet, der Punkt oder das Objekt, wo die Inspektion erfolgt.
8. „Inspektionsdauer“ — der Zeitabschnitt ab Eintreffen der Inspektionsgruppe am Inspektionsort bis Verlassen des Inspektionsortes ohne die für sämtliche Vor- und Nachinspektionsprozeduren aufgewandte Zeit.
9. „Punkt der Einreise“
— für die Deutsche Demokratische Republik:
Flughafen Leipzig (Schkeuditz);
— für die Tschechoslowakische Sozialistische Republik:
Flughafen Prag (Ruzyne).
10. „Aufenthaltsdauer im Land“ — der Zeitabschnitt ab Ankunft der Inspektionsgruppe am Punkt der Einreise bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie das Land über den Punkt der Einreise verläßt.
11. „Begleitpersonen innerhalb des Landes“ — Personen, die von der inspizierten Seite bestimmt wurden und, falls notwendig, die Inspektoren und die Mitglieder der Flugzeugbesatzung begleiten und ihnen während der gesamten Aufenthaltsdauer im Lande Unterstützung gewähren.
12. „Mitglied der Flugzeugbesatzung“ — eine Person, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bedienung des Flugzeuges erfüllt und in die Liste der Mitglieder der „Flugzeugbesatzung der inspizierenden Seite“ aufgenommen wurde.

%

Artikel III

Ankündigungen

(1) Nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die inspizierte Seite und jeder der Stationierungsstaaten einen Nachrichtenkanal schaffen, um jederzeit Ankündigungen von Inspektionen zu übermitteln oder entgegenzunehmen und deren Erhalt zu bestätigen.

(2) Unverzüglich nach Erhalt einer Ankündigung von der inspizierenden Seite über ihre Absicht, auf dem Territorium des jeweiligen Stationierungsstaates eine Inspektion durchzuführen, setzt die inspizierte Seite das zuständige Organ dieses Staates davon in Kenntnis, indem sie das Datum und die voraussichtliche Ankunftszeit der Inspektionsgruppe am